

Geschäftsverteilung für das Jahr 2010

Das Präsidium fasste am 28. Juni 2010 folgende **B e s c h l ü s s e**

1. Richterin am VG Suchodoll wird mit Wirkung vom 1. September 2010 der 1. Kammer zugewiesen.
2. Richter am LG N.N. wird mit Wirkung seiner Ernennung zum Richter am VG (im Nebenamt) der 2. Disziplinarkammer zugewiesen.
3. Mit Wirkung vom 1. September 2010

- a) erhält der Geschäftsbereich der 1. Disziplinarkammer folgende Fassung:

Sämtliche bis zum 31. August 2010 in der Kammer eingegangene landesdisziplinarrechtliche und nicht auf die 2. Disziplinarkammer übergehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 7.

Entbindung des Beamtenbeisitzers nach Anlage 12 in Härtefällen (§ 50 Abs. 2 LDG NRW)

- b) erhält der Geschäftsbereich der 2. Disziplinarkammer folgende Fassung:

Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren

Sämtliche in den Monaten Januar und März 2010 sowie in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni 2010 in der 1. Disziplinarkammer eingegangene landesdisziplinarrechtliche Verfahren mit Ausnahme der Verfahren nach § 62 LDG

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 7.

- c) wird der Geschäftsverteilungsplan um folgende Regelung C. I. 7. ergänzt:

Regelung betreffend die 1. und 2. Disziplinarkammer:

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren entfallen - getrennt nach Aussetzungsanträgen (§63 LDG), Disziplinarklagen (§§ 52, 53 LDG) und sonstigen Klage- und Antragsverfahren - im Verhältnis 3 : 1 auf die 1. Dis-

ziplinarkammer und die 2. Disziplinarkammer. Verfahren, die gemäß § 82 LDG NRW nach bisherigem Recht fortzuführen sind, werden unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel der 1. Disziplinarkammer zugewiesen, wobei förmliche Disziplinarverfahren (§§ 66 ff. DO NRW) auf die Verteilung der Disziplinarlagen angerechnet werden. Verfahren betreffend Beamte oder Ruhestandsbeamte, die bereits von einem anhängigen oder abgeschlossenen disziplinarrechtlichen Verfahren betroffen sind oder waren, entfallen unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel auf die Kammer, in der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war. Haben mehrere Beamte dieselbe Pflichtverletzung ganz oder zum Teil gemeinsam begangen, werden die Verfahren unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel in der Kammer geführt, auf die das 1. Verfahren entfällt.

- d) werden die Sätze 1 bis 3 in der Regelung C. IV. (Ehrenamtliche Richter) des Geschäftsverteilungsplans wie folgt gefasst:

Die in der Anlage 12 aufgeführten Landesbeamten werden der 1. und 2. Disziplinarkammer zugewiesen. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen erfolgt innerhalb des jeweiligen Verwaltungszweigs nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 LDG NRW in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Die am 1. Januar 2010 neu begonnene Zählung wird fortgesetzt.